

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Berghausen (CVJM Berghausen)

Im CVJM Berghausen und seinen Organen nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Christlicher Verein Junger Menschen Berghausen“.
- (2) Der CVJM Berghausen hat seinen Sitz in 76327 Pfinztal, Ortsteil Berghausen.
- (3) Der Verein wurde 1924 gegründet und am 21.04.2005 unter VR560 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen. Durch die Eintragung führt der CVJM Berghausen zu dem Namen aus §1, Abs. 1 den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
- (4) Der CVJM Berghausen ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ (Sitz in 76703 Kraichtal) als Mitglied angeschlossen und dem Regionalverband Enz-Pfinz zugeordnet.

§ 2 Grundlage und Ziele

- (1) Der CVJM Berghausen steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
- (2) Der CVJM Berghausen schließt sich außerdem der ebenfalls von der Weltkonferenz 1855 beschlossenen Zusatz-Erklärung an:
„Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“
und erkennt die Zusatzklärung des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland e.V. von 1976 für sich an:
„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
- (3) Der CVJM Berghausen hat daraus vor allem zwei gleichwertige Ziele erarbeitet:
 - (a) Der CVJM Berghausen möchte, dass möglichst viele Menschen die Liebe von Jesus Christus erfahren, Gottes Gnade und Vergebung, die durch den Tod und die Auferstehung von Jesus Christus möglich ist, annehmen und sich entscheiden, Jesus Christus nachzufolgen.

- (b) Der CVJM Berghausen möchte Christen eine Gemeinschaft bieten, in der sie eine Heimat finden und sich gegenseitig in der Nachfolge Christi unterstützen.
- (4) In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM Berghausen zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Auf der Grundlage von §2 möchte der CVJM Berghausen allen Menschen ganzheitlich dienen. Der CVJM Berghausen sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib in seiner Beziehung zu Gott, zur Schöpfung, zu anderen Menschen und zu sich selbst. Die Arbeit des CVJM Berghausen soll dabei Gott allein ehren. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
- (2) Der CVJM Berghausen nimmt dazu vor allem folgende Aufgaben war:
 - (a) Die Verkündigung und Ausbreitung von Gottes Wort zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
 - (b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst
 - (c) Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die im Verein, in Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind
 - (d) Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- (3) Der CVJM Berghausen nimmt seine Aufgaben sowohl durch regelmäßige Gruppen (z.B. Jungschar-, Jugend-, junge Erwachsenen-, Musik- und Sportgruppen) als auch durch regelmäßige und unregelmäßige Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Bildungsarbeit, Evangelisationen) wahr.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM Berghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Tätigkeiten für den Verein werden (ausgenommen von §9a) grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach

den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Die Einführung oder Änderung einer Ehrenamtsvergütung oder eines pauschalisierten Auslagenersatzes an Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen, welche die Grundlagen und Ziele des §2 für sich anerkennen, können Mitglied werden.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (z.B. des Stimmrechts, des passiven Wahlrechts) kann nicht einer anderen Person überlassen werden.
- (3) Die Mitglieder sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Vorstand bestätigt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (6) Ein Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt und begründet. Es steht ihm ein Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung muss über den Einspruch abstimmen. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Ausschluss nichtig.
- (8) Der Verein steht Gästen offen. Sie können Gruppen des Vereins besuchen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des CVJM Berghausen sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Mitarbeiterkreis.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere, zeitlich auf maximal 2 Jahre befristete, Organe (z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben) geschaffen werden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im Januar, beruft der Vorstand eine Versammlung aller Mitglieder ein (Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor dem Versammlungstermin Anträge beim Vorstand einreichen, sofern sie keine Beschlüsse nach §12, Abs. 1; §12, Abs. 3 (Satzungsänderungen) oder §13, Abs. 1 (Auflösung des Vereins) vornehmen sollen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen und bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Frist der

Einladung und des Versands der Anträge an die Mitglieder ist gewahrt, wenn die Schriftsache rechtzeitig unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds zur Post aufgegeben worden ist.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes (z.B. für Satzungsänderungen) vorschreibt. Beschlüsse können jedoch nur über die in der Einladung angegebenen oder nachträglich verschickten Punkte getroffen werden.
- (4) Die Versammlung ist durch ein Vorstandsmitglied zu leiten. Für einzelne Tagesordnungspunkte (wie z.B. Wahlen oder die Entlastung des Vorstands) kann die Leitung abgegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit diese Satzung (z.B. in §8 Abs. 2 oder in §12) nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder (nach §8 Abs. 2 bzw. Abs. 5)
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - (c) Bestellung der Kassenprüfer
 - (d) Beschlüsse über Beiträge
 - (e) Satzungsänderungen
- (7) Die Versammlung steht Gästen offen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. Auf Beschluss der Mitglieder zu Beginn der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste ausgeschlossen werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder unter Angabe von Gründen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (9) Von Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Beisitzer sollten, soweit möglich, die Arbeitsbereiche Kinder, Jugend und Erwachsene repräsentieren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl zu wählen. Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die regulären Wahlen finden jeweils in der ersten Mitgliederversammlung ungerader Kalenderjahre statt. Als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer sind nur Mitglieder wählbar, welche voll geschäftsfähig und nicht entgeltlich Beschäftigte des Vereins sind. Als Beisitzer sind nur Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds hat die Wahl geheim stattzufinden. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der erschie-

nenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; ab dem zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Beisitzern genügt im ersten Wahlgang bereits die relative Mehrheit.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein aus (durch Kündigung seiner Mitgliedschaft oder Ausschluss) so scheidet es auch aus dem Vorstand aus. Das dadurch unbesetzte Amt wird nach Abs. 5 kommissarisch verwaltet.
- (4) Es steht jedem Vorstandsmitglied jederzeit offen, von seinem Amt zurückzutreten. Seinen Rücktritt hat es schriftlich den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Das dadurch unbesetzte Amt wird nach Abs. 5 kommissarisch verwaltet.
- (5) Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, so verwaltet der stellvertretende Vorsitzende das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand aus den verbleibenden voll geschäftsfähigen und nicht durch den Verein entgeltlich beschäftigten Vorstandsmitgliedern eine Person, die das unbesetzte Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Ist in der nächsten Mitgliederversammlung keine reguläre Wahl (nach Abs. 2) vorgesehen, ist für nur kommissarisch verwaltete Ämter eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Auch für ausgeschiedene Beisitzer soll für die verbleibende Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern keine regulären Wahlen vorgesehen sind, eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- (6) Wenn zwei oder mehr Ämter zwischen zwei Mitgliederversammlungen nach Absatz 5 nur kommissarisch verwaltet werden, ist binnen 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Auch ein Vorstandsmitglied, welches ein Amt zusätzlich nach Abs. 5 verwaltet, hat nur eine Stimme. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit absoluter Mehrheit der möglichen Stimmen (d.h. aller Vorstandsmitglieder).
- (8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (9) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat sie der Vorstand wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - (a) geistliche Leitung des CVJM Berghausen
 - (b) organisatorische Leitung des CVJM Berghausen
 - (c) Planung geeigneter Gruppen und Veranstaltungen um die Ziele des CVJM Berghausen gemäß §2 zu erreichen und regelmäßige Überprüfung vorhandener Gruppen und Veranstaltungen auf deren Eignung, die Ziele nach §2 zu erreichen
 - (d) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
 - (e) Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
 - (f) Berufung und Abberufung der Mitarbeiter gemäß §9 Abs. 1 und Abs. 4

- (g) Förderung der Mitarbeiter
- (h) Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des CVJM Berghausen beim CVJM-Landesverband Baden e.V. (insbesondere Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung)
- (10) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (11) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des CVJM Berghausen für einzelne Rechtsgeschäfte ermächtigen, den CVJM Berghausen außergerichtlich zu vertreten.
- (12) Von Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§9 Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter der Gruppen, für Veranstaltungen und mit speziellen Aufgaben (wie. z.B. Öffentlichkeitsarbeit) des CVJM Berghausen werden durch den Vorstand berufen. Berufen werden können nur Mitglieder des CVJM Berghausen. Ihre Berufung wird ihnen schriftlich mitgeteilt. Diese beinhaltet das Recht, den CVJM Berghausen, in dem zur gewöhnlichen Durchführung ihrer Gruppe, Veranstaltung oder Aufgabe notwendigen Umfang, außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die nach Abs. 1 berufenen Mitarbeiter können zur Durchführung ihrer Tätigkeit weitere Helfer gewinnen. Diese müssen nicht notwendiger Weise Mitglied des CVJM Berghausen sein. Über die Gewinnung weiterer Helfer für Gruppen ist der Vorstand zu informieren. Bei der Gewinnung von Helfern für spezielle Aufgaben oder Veranstaltungen ist dies nicht notwendig. Die weiteren Helfer haben kein Vertretungsrecht.
- (3) Mit der Annahme ihrer Berufung nach Abs. 1 verpflichten sich die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten so verantwortungsvoll auszuführen, dass sie den Grundlagen und Zielen des Vereins nach §2 dienen.
- (4) Die Mitarbeiter sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Möchte ein nach Abs. 1 berufener Mitarbeiter seine Aufgabe nicht länger wahrnehmen, teilt er seinen Rücktritt dem Vorstand schriftlich mit. Die Vertretungsvollmacht des Mitarbeiters erlischt mit dem Tag des Rücktritts.
- (6) Die berufenen Mitarbeiter bzw. die Helfer können durch Vorstandsbeschluss wieder abberufen werden. Die Abberufung wird dem Mitarbeiter oder Helfer schriftlich mitgeteilt und begründet. Mit Zugang der Abberufung endet die Vertretungsvollmacht (nach Abs. 1) des Mitarbeiters. Einem abberufenen Mitarbeiter steht ein Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung muss über den Einspruch abstimmen. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Abberufung nichtig.

§9a Entgeltlich Beschäftigte

- (1) Abweichend von §4, Abs. 5 kann die Mitgliederversammlung des Vereins beschließen, dass der Vorstand entgeltliche Stellen schaffen kann. Die Mitgliederversammlung muss dabei mindestens über den Ein-

satzbereich, eine eventuelle Befristung und über die Finanzierung der Stellen beraten.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Ausschreibung und Besetzung der Stellen. Ein Mitglied des Vorstands im Sinne des BGB (§ 8 Abs. 10 Satz 1) darf sich nicht um Stellen des Vereins bewerben und es darf nicht für eine Stelle des Vereins ausgewählt werden. Bewirbt sich ein anderes Vorstandsmitglied, so darf es am weiteren Auswahlprozess nicht teilnehmen und ist in diesem nicht stimmberechtigt. Sollte es für eine Stelle ausgewählt werden, darf es an Beratungen zu der Stelle nicht teilnehmen und ist in diesen nicht stimmberechtigt. Die Teilnahme an Vorstandsterminen (Beratung und Beschlussfassung in anderen Fragen) darf nicht als Arbeitszeit verrechnet werden.
- (3) Der Vorstand trägt die fachliche und disziplinarische Personalverantwortung.

§10 Mitarbeiterkreis

- (1) Dem Mitarbeiterkreis gehören die nach §9, Abs. 1 berufenen Mitarbeiter, die entgeltlich Beschäftigten und die Mitglieder des Vorstands an. Die entgeltlich Beschäftigten können durch Beschluss des Vorstands von einzelnen Beratungen (z.B. zur Erneuerung ihrer Stelle) ausgeschlossen werden, um eine offenere Diskussion zu ermöglichen.
- (2) Der Mitarbeiterkreis soll sich mindestens halbjährlich auf Einladung des Vorstands treffen. Die Einladung hat 2 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitarbeiters zur Post aufgegeben worden ist.
- (3) Jede Sitzung des Mitarbeiterkreises wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Der Mitarbeiterkreis soll den Vorstand vor allem bei der Planung geeigneter Gruppen und Veranstaltungen und Überprüfung vorhandener Gruppen und Veranstaltungen unterstützen und beraten. Dabei sollen die Gruppen und Veranstaltungen immer den Zielen nach §2 nützen. Außerdem dient der Mitarbeiterkreis zur Anregung von Weiterbildungsmaßnahmen und zum Erfahrungsaustausch.
- (5) Vor Ausschluss eines Mitglieds nach §5 Abs. 7 soll der Mitarbeiterkreis durch den Vorstand angehört werden.
- (6) Von den Sitzungen des Mitarbeiterkreises ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§11 Vermögen und Beiträge

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Um die Arbeit des Vereins finanziell sicherzustellen, wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands.
- (3) Gruppen und Mitarbeitergruppen für Veranstaltungen des CVJM Berghausen haben kein eigenständiges Eigentum. Von Ihnen erzielte Erlöse, gewonnene Preise und sonstige erhaltene Zuwendungen fließen der Vereinskasse zu. Auch Sachzuwendungen, Sachpreise

und erworbene Sachen werden Eigentum des CVJM Berghausen.

- (4) Die Kasse des CVJM Berghausen wird durch den Kassenwart geführt. Auf Beschluss des Vorstands können andere Mitglieder des Vereins mit der Führung von Teilen der Kasse (z.B. ein spezielles Konto für Veranstaltungen) beauftragt werden. Die Unterlagen dieser Teilkassen sind jedoch zum Jahresende dem Kassenwart zu übergeben, der sie überprüft und auch der Kassenprüfung zur Verfügung stellt. Außerdem bewahrt der Kassenwart die Unterlagen zusammen mit den Unterlagen der gesamten Kasse nach den gesetzlichen Lagerungsfristen auf bzw. gibt sie an seinen Amtsnachfolger zur entsprechenden Aufbewahrung weiter.
- (5) Zur Durchführung ihrer laufenden Arbeit erhalten die einzelnen Gruppen ein jährliches Gruppenbudget aus den Mitteln des CVJM Berghausen. Die Höhe des Budgets wird vom Vorstand beschlossen. Sollte das Budget nicht ausreichen, kann es auf Antrag der Gruppe vom Vorstand erhöht werden. Über Ausgaben aus dem Gruppenbudget ist gegenüber dem Kassenwart Rechenschaft abzulegen. Nicht verwendete Beträge des Gruppenbudgets sind zum Jahresende zurückzugeben.
- (6) Die Kasse des CVJM Berghausen wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch einen stellvertretenden Kassenprüfer. Wählbar sind jeweils voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, beim Verein nicht entgeltlich beschäftigt sind und keine Kasse nach Abs. 4 führen. Fällt einer der beiden Prüfer aus, wird dieser durch den stellvertretenden Kassenprüfer ersetzt.

§12 Satzung

- (1) Beschlüsse die diese Satzung ändern, können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann §2 Abs. 1 (Pariser Basis) dieser Satzung nicht geändert werden. Auch in neue Satzungen des Vereins ist §2 Abs. 1 und diese Bestimmung (§12 Abs. 2) zu übernehmen.
- (3) Beschlüsse die den §2, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Satzung ändern oder diese Satzung außer Kraft treten lassen, können abweichend von Abs. 1 nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse die dazu führen, dass diese Satzung außer Kraft tritt, können nur bei gleichzeitigem Beschluss einer neuen Satzung getroffen werden.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen, die Beschlüsse nach Abs. 1 oder Abs. 3 treffen sollen, ist abweichend von §7, Abs. 2 mindestens 45 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds zur Post aufgegeben worden ist.

- (5) Ist diese Mitgliederversammlung in dem Fall des Abs. 3 nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen. Im Übrigen hat die Einladung nach Abs. 4 zu erfolgen.
- (6) Aufgrund der Mitgliedschaft im CVJM-Landesverband Baden e.V. muss jeder Änderung dieser Satzung und jeder Neufassung der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. zustimmen. Außerdem muss aufgrund der Eintragung ins Vereinsregister jede Änderung dieser Satzung und jede Neufassung auch dem Amtsgericht Karlsruhe-Durlach zur Eintragung vorgelegt und vom Amtsgericht genehmigt werden.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins treffen sollen, ist abweichend von §7, Abs. 2 mindestens 45 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds zur Post aufgegeben worden ist.
- (3) Ist diese Mitgliederversammlung in dem Fall des Abs. 1 nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen. Im Übrigen hat die Einladung nach Abs. 2 zu erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit möglich hat der CVJM-Landesverband Baden e.V. mit dem Vermögen die Gründung neuer CVJM Ortsvereine in Baden zu fördern.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst ähnliche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 26. Februar 2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und ist nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Gleichzeitig sind alle bisher beschlossenen Satzungen des CVJM Berghausen außer Kraft getreten.
- (2) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 geändert. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Fassung wurde am 16.09.2010 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft getreten. Der Verein ist, seit der Neuordnung der Vereinsregister in Baden-Württemberg im Dezember 2014, unter VR120560 in das Vereinsregister des Registergerichtes Amtsgericht Mannheim eingetragen.